

Der Rechtsdienst des OSB informiert:

Eingetragener Verein – nicht eingetragener Verein - Gemeinnützigkeit

1. Allgemeines:

Die Frage, ob ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll oder nicht, sollte bei Neugründungen überlegt und entschieden werden. Aber auch schon lange existierende Vereine, die noch nicht im Vereinsregister eingetragen sind, sollten sich diese Frage stellen. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Eintragung im Vereinsregister vorzunehmen.

a) Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf (gewisse) Dauer angelegter Zusammenschluss von mehreren Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks. Der Zusammenschluss hat eine körperschaftliche Verfassung (Satzung). Der Zusammenschluss führt einen eigenen (Vereins-) Namen. Der Verein wird durch einen Vorstand vertreten und ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Die Beteiligung der Mitglieder an dem Zusammenschluss erfolgt durch Beschlüsse in der Mitgliederversammlung nach dem Mehrheitsprinzip.

b) Welche Vereins-Formen gibt es?

Es werden rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine unterschieden. Der rechtsfähige Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung des Vereins im Vereinsregister. Es handelt sich dann um einen so genannten eingetragenen Verein – im Gegensatz zum nicht eingetragenen Verein.

2. Was unterscheidet den eingetragenen Verein vom nicht eingetragenen Verein?

Der nicht rechtsfähige Verein ist nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt; die Rechtsprechung wendet jedoch die im BGB geregelten Vorschriften des Vereinsrechts auch auf den nicht rechtsfähigen (nicht eingetragenen) Verein an, soweit sich keine Besonderheiten ergeben:

- Der *eingetragene* Verein ist rechtsfähig.
Der *nicht* eingetragene Verein ist nach neuerer Auffassung auch rechtsfähig, was aber im Einzelfall nach wie vor streitig ist.
- Der *eingetragene* Verein muss mindestens 7 Mitglieder im Zeitpunkt der Eintragung aufweisen.
Der *nicht* eingetragene Verein muss mindestens 2 Mitglieder haben.
- Der *eingetragene* Verein ist als juristische Person selbst Inhaber des Vereinsvermögens.
Der *nicht* eingetragene Verein ist dagegen nicht selbst Inhaber des Vereinsvermögens, es steht vielmehr den Mitgliedern als „Gesamthandsgemeinschaft“ zu, allerdings kann kein Mitglied über seinen „Anteil“ am Vereinsvermögen verfügen, da es sich um „Sondervermögen“ handelt.

- Der *eingetragene* Verein kann als juristische Person als Eigentümer von Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden.
Beim *nicht* eingetragenen Verein können nur die Mitglieder als Personen im Grundbuch eingetragen werden.
- Der *eingetragene* Verein haftet als juristische Person für Vereinsschulden. Mitglieder haften nicht persönlich.
Beim *nicht* eingetragenen Verein haftet der Verein mit dem vorhandenen Vereinsvermögen. Mitglieder können ausnahmsweise selbst haften, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, z.B. eigenes Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder eine unerlaubte Handlung gegeben sind.
- Beim *eingetragenen* Verein haftet der Verein als juristische Person. Der Vorstand haftet nicht persönlich.
Beim *nicht* eingetragenen Verein kommt auch die persönliche Haftung der für den Verein handelnden Personen in Betracht.
- Der *eingetragene* Verein kann als juristische Person am Rechtsverkehr teilnehmen und klagen und verklagt werden.
Der *nicht* eingetragene Verein kann ebenfalls am Rechtsverkehr teilnehmen und überwiegend selbst klagen und auch verklagt werden.

3. Welche Vereinsform (eingetragen – nicht eingetragen) ist sinnvoll?

Sinnvoll ist es, die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister herbeizuführen. Mit der Eintragung entsteht eine juristische Person mit einer klaren Zuordnung der Rechte und Pflichten; insbesondere wegen der Unsicherheiten hinsichtlich des Vereinsvermögens und der möglichen Haftung aller Mitglieder für Vereinsschulden kann nur zur Eintragung im Vereinsregister geraten werden.

4. Eintragungsvoraussetzungen in das Vereinsregister:

- Es handelt sich um einen nicht wirtschaftlichen (Ideal-)Verein.
- Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- Die Satzung erfüllt den Mindestinhalt nach § 57 BGB (Zweck, Name, Sitz des Vereins, Eintragungserfordernis).
- Die formalen Anforderungen sind erfüllt: Anmeldung durch den Vorstand unter Beifügung der Satzung in Urschrift und Abschrift, eine Abschrift der Urkunde über die Vorstandsbestellung.
- Die Vereinssatzung muss folgenden Mindestinhalt aufweisen:
Name des Vereins, Sitz des Vereins
beabsichtigte Eintragung in das Vereinsregister
Zweckbestimmung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
Beiträge der Mitglieder
Bildung des Vorstands
Einberufung der Mitgliederversammlung

Tipp:

Auf der Internetseite www.justiz.bayern.de/Gericht/ag/m/daten/00791/index.php befinden sich Merkblätter der Bayerischen Justiz für neue Vereine und für eingetragene Vereine, ein Muster für ein Gründungsprotokoll, die Mustersatzung für einen eingetragenen Verein und Satzungsbeispiele.

5. Eingetragener Verein – Gemeinnützigkeit?

Die Eintragung im Vereinsregister führt **nicht automatisch** zur Gemeinnützigkeit des Vereins.

Steuerbegünstigt sind nur Vereine, die nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Abgabenordnung fordert in § 60 AO, dass die Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks durch bestimmte Satzungsbestandteile festgelegt ist.

Gemeinnützig können sowohl rechtsfähige als auch nicht rechtsfähige Vereine sein.

Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO aufgeführt.

Die Anerkennung durch das Finanzamt hat zur Folge, dass der Verein

- von der Zahlung der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist,
- öffentliche Zuschüsse, Spenden, Schenkungen und Erbschaftszuwendungen steuerfrei erhält und
- im Falle des Erwerbs von Grundbesitz von der Zahlung der Grundsteuer befreit ist.

Spenden an den gemeinnützigen Verein können als Sonderausgaben von der Einkommenssteuer abgesetzt werden (Erteilung der Spendenquittung).